# Gemeinde Schermbeck
Der Bürgermeister

## Beschlussvorlage
**Drucksache 00132/2026**
**- öffentlich -**

Datum: 17.11.2026

| Fachbereich | -Wirtschaftsförderung- |
|---|---|

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion | TOP |
|---|---|---|---|
| Bau-, Liegenschafts-, Wirtschaftsförderungs- und Tourismusförderungsausschuss | 01.12.2026 | beschließend | 8. |

Betreff:
**Antrag der Gemeinde Schermbeck auf Anerkennung als staatlicher Luftkurort**

Beschlussvorschlag:
Der Bau-, Liegenschafts-, Wirtschaftsförderungs- und Tourismusförderungsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck beauftragt die Verwaltung einen Antrag auf Anerkennung als „staatlich anerkannter Luftkurort“ gemäß dem Gesetz über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen (Kurortegesetz -KOG) bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu stellen.

Sachdarstellung:
Bereits im Zuge der Beschlussfassung für die Beantragung auf Anerkennung als staatlich anerkannter Erholungsort hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 30.06.2021, Tagesordnungspunkt 24, die Verwaltung beauftragt, die notwendigen Anträge zu stellen und damit im Zusammenhang stehende Beauftragungen gemäß der Kostendarstellung aus Anlage 1 zur Vorlage 00084/2021 vorzunehmen, sofern sich im Laufe des Verfahrens zeigen sollte, dass eine Qualifizierung als Luftkurtort realistisch zu erreichen ist.

Im Rahmen der Ortsbesichtigung zur Prädikatisierung der Gemeinde Schermbeck als staatlich anerkannter Erholungsort am 29.04.2024 mit der Gesundheitsagentur des Nordrhein-Westfälischen Heil- und Bäderverbandes und der Bezirksregierung wurde signalisiert, dass die Gemeinde Schermbeck bereits nahezu alle Voraussetzungen für eine Prädikatisierung als staatlich anerkannter Luftkurort mitbringt.

Unter Tagesordnungspunkt 8 der Sitzung des Rates der Gemeinde Schermbeck am 25.09.2024 (Drucksache 00132/2024) wurde der bisherige Beschluss aus dem Jahr 2021 dahingehend ersetzt, dass die Verwaltung den Rat rechtzeitig informieren und diesem eine aktuelle Übersicht über die mit der Qualifizierung als staatlich anerkannter Luftkurort verbundenen Kosten und Folgekosten geben wird, wenn sich im Laufe des Verfahrens zeigen sollte, dass eine Qualifizierung als Luftkurort realistisch zu erreichen ist. Insofern erfordert die Beauftragung der Verwaltung die notwendigen Anträge auf Anerkennung als staatlich anerkannter Luftkurort zu stellen, eine erneute Beschlussfassung.

Auf dem Weg zur Prädikatisierung als staatlich anerkannter Luftkurtort können bereits einige Qualitätsstandards als erfüllt angesehen werden, die im Rahmen der Prädikatisierung der Gemeinde Schermbeck als staatlich anerkannter Erholungsort bereits bestätigt wurden. So liegen z.B. das qualifizierte, klimatische Gutachten, in dem ein wissenschaftlich anerkanntes und therapeutisch anwendbares Bioklima sowie eine entsprechende Luftqualität nachgewiesen wird und das touristische Leitbild ebenso vor, wie ein aussagefähiges Expose. Eine Prüfung und Bewertung dieser Qualitätsstandards erfolgte bereits im Rahmen der Bereisung durch die aus Bezirksregierung und

der Gesundheitsagentur des Nordrhein-Westfälischen Heil- und Bäderverbandes zusammengesetzte Kommission. Bei einer Prädikatisierung als Luftkurtort wird ebenfalls eine öffentlich zugängliche Darstellung der Wetterdaten gefordert. Diese Darstellung kann bereits an der touristischen Infostele vor der Touristeninformation abgerufen werden.

Eine erfolgreiche Antragstellung erfordert eine einem Luftkurort entsprechende Kurgebietssatzung. In der Satzung ist das Kurgebiet räumlich abzugrenzen und zu schützen und der Ortscharakter zu sichern. In der Anlage 1 zu dieser Vorlage findet sich ein erster Satzungsentwurf. Entgegen der großen Gebietskulisse des Erholungsortes ist die räumliche Ausdehnung des möglichen Kurgebietes deutlich kleiner gefasst, um den besonderen Schutzanspruch eines Kurgebietes gewährleisten zu können. Insbesondere sind Kurgebiete vor Lärm- und Geruchsbelästigungen zu schützen. Auch die Beruhigung von Verkehrsstraßen innerhalb eines Kurgebietes ist ein wesentliches Kriterium in diesem Zusammenhang. In der Regel ist bei den innerhalb eines Kurgebietes gelegenen Verkehrsstraßen eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h anzustreben.

Neben den vorhandenen Sportanlagen, einem Hallenbad, zahlreichen Sport- und Bewegungsangeboten und einer Vielzahl von Grünflächen sollen sogenannte Kurterainwege als Angebot zu gesundheitsfördernden und sportlichen Aktivitäten ausgewiesen werden. Die in der Anlage 2 dargestellten Wege wurden bereits unter anderem einer therapeutischen Erstbewertung unterzogen. Darüber hinaus werden für deren Ersteinrichtung (Verfahrenskosten, Markierung und grünpflegerische Maßnahmen) und Möblierung einmalige Kosten entstehen (Anlage 3). Selbstverständlich wird auch die Unterhaltung der Kurterainwege Kosten verursachen. Eine Kostenschätzung dazu ist in Anlage 4 aufgelistet.

Die neu eingerichtete, ebenerdige Touristeninformation verfügt über einen direkten Zugang und muss im Falle einer Antragstellung zertifiziert werden. Die dafür entstehenden Kosten werden in Anlage 3 beziffert. Die Zertifizierung muss einem dreijährigen Turnus fortlaufend erfolgen.

Bei der Entscheidung, ob die Gemeinde Schermbeck einen Antrag auf Anerkennung als staatlich anerkannte Luftkurort stellt, sollte der Kostenbetrachtung auch der Nutzen und die Erträge gegenübergestellt werden, die sich aus der Prädikatisierung ergeben. Eine Anerkennung zum Luftkurort wäre für das Image der Gemeinde Schermbeck insbesondere im Hinblick auf seine touristische Vermarktung von herausragender Bedeutung, zumal es in der Region nahezu ein Alleinstellungsmerkmal bedeuten würde. Hiervon würden in erster Linie sicherlich ortsansässige Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe maßgeblich profitieren. Darüber hinaus ergäbe sich auch für deren Kooperationspartner und Zulieferer eine vorteilhafte Wirkung. Darüber hinaus könnten Geschäfte, Museen, Dienstleister, ausgebildete Guides und Vereine von den Ausgaben der Besucher und dem Einkauf innnerhalb der touristischen Wertschöpfungskette profitieren.

Außerdem erhalten staatlich anerkannte Luftkurorte nach § 19 Absatz 3 Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) eine jährliche Zuweisung von derzeit 50.000 € vom Land Nordrhein-Westfalen. Ferner haben staatlich anerkannte Luftkurorte die Möglichkeit einen Kurbeitrag auf der Grundlage von § 11 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) zu erheben. Basierend auf einer durchschnittlichen Übernachtungszahl von ca. 70.000 Übernachtungen pro Jahr in der Gemeinde Schermbeck könnte eine Einnahmequelle erschlossen werden, die für die Verschönerung und Erhaltung des Ortsbildes der Gemeinde Schermbeck verwendet werden könnte, und den Besuchern, Bürgern und Einwohner gleichermaßen zu gute kommt ohne die Bürger und Einwohner der Gemeinde Schermbeck finanziell zu belasten.

Wie das Antragsverfahren zur Anerkennung unserer Gemeinde als staatlich anerkannter Erholungsort gezeigt hat, wird erst nach Einreichung des Antrages bei der Bezirksregierung Düsseldorf von dieser und der Gesundheitsagentur des Nordrhein-Westfälischen Heil- und Bäderverbandes konkret geprüft, inwieweit die Gemeinde Schermbeck die Voraussetzungen für eine Prädikatisierung als Luftkurort erfüllt. Dementsprechend könnten sich zur jetzigen Zeit noch nicht bekannte mit der Prädikatisierung verbundene Anforderungen und Kosten sowie Folgekosten nach Einreichen des Antrags ergeben. Insofern gibt die Kostenschätzung im Anhang einen geplanten Rahmen vor.

Weiterhin wird sich die Verwaltung bemühen für Teilbereiche eine Förderung zu bekommen (z.B. für die Aufstellung einer neuen oder zusätzlichen Möblierung der Kurterrainwege soweit erforderlich).

Finanzielle Auswirkungen:

**Finanzielle Auswirkungen:** Ja ☒ Nein ☐

Sachkonto: 8 11 00 00, 68 11 00 00, 57 11 00 00, 41 61 10 00
Kostenstelle: 110 020 100
PSP-Element:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Investive Auszahlungen | 62.232 € | Investive Einzahlungen: | 15.800 € |
| Aufwand lfd. Jahr: | € | Erträge lfd. Jahr: | 50.000 € |
| Aufwand in den ersten 5 Jahren: | 124.600 € | Ertrag in den ersten 5 Jahren: | 253.950 € |
| Davon Personalaufwand: | € | Saldo Aufwand / Ertrag über 5 Jahre: | 129.350 € |

Weitere Erläuterungen: Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen lassen die Erhebung eines Kurbeitrages außer acht, der den Ertrag begünstigend beeinflussen würde, und setzen eine positive Beschlussfassung sowie die Prädikatisierung als Luftkurort voraus.

Anlage(n):
(1) Anlage 1 zur Vorlage 00132.2026 - Entwurf einer Kurgebietssatzung
(2) Anlage 2 zur Vorlage 00132.2026 - Kartenübersichten möglicher Kurterainwege
(3) Anlage 3 zur Vorlage 00132.2026 - Kostenschätzung für die Anerkennung zum Luftkurort
(4) Anlage 4 zur Vorlage 00132.2026 - Kostenschätzung für die jährliche Unterhaltung Kurterainwege

Erarbeitung der Vorlage: gez. Gerd Abelt
Fachbereichs-/Verwaltungsleitung: gez. Gerd Abelt